

**Satzung des Amtes Südtondern  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
in der Fassung der 1. Änderung vom 11.12.2009**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-H. S. 113) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. S. 27) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 01.01.2008 bzw. 30.11.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2  
Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

- 1.) Mündliche Auskünfte,
- 2.) Schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung eine Gegenleistung nicht erfordern,
- 3.) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen (zu diesen Leistungen gehört u.a. auch die Erteilung von Anschlussgenehmigungen im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung zentraler gemeindlicher Abwasseranlagen),
- 4.) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen, das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- 5.) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- 6.) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist.
- 7.) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- 8.) Erste Ausfertigung von Zeugnissen,
- 9.) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt oder eine ihm angehörende Gemeinde oder ein ihr angehörender Zweck- oder Schulverband ist,
- 10.) Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
- 11.) Gebührenentscheidungen,
- 12.) Amtliche Beglaubigungen soweit notwendig, die von Schulabgängerinnen und Schulabgängern und Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II für Bewerbungszwecke benötigt werden.

### § 3 Gebührenbefreiung

- (1) von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
  - b) Behörden des Bundes, der Länder, der kommunalen Körperschaften und Anstalten, die für die Rechnung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, soweit die Gebühr 10,00 € nicht übersteigt oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
  - c) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
  - d) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### § 4 Höhe der Gebühren, Erlass und Stundung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle 10 Cent-Beträge nach den allgemeinen Rundungsgrundsätzen auf- bzw. abgerundet.
- (2) Soweit nach der Gebührentabelle ein Ermessensspielraum besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen.
- (3) Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit eines Zahlungspflichtigen kann gebührenmindernd berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung ist nur dann möglich, soweit für die Gebührenfestsetzung ein Spielraum zugelassen ist. Die Gebühr ist von vornherein niedriger festzusetzen.
- (4) Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass nach der Abgabenordnung nicht aus. Der Erlass kann auch bei Festgebühren bewilligt werden.
- (5) Für das Verfahren über die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Antrag die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

**§ 5**  
**Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme**  
**von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um  $\frac{1}{4}$  der vollen Gebühr, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Fall der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sich die ermäßigte Gebühr auf mindestens 3,00 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

**§ 6**  
**Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige oder diejenige verpflichtet, der oder die die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Bei Genehmigungen und dergleichen ist auch diejenige oder derjenige zur Zahlung verpflichtet, zu deren oder dessen Gunsten bzw. in deren oder dessen Interesse die Amtshandlung bzw. Leistung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7**  
**Entstehung der Gebühren- und**  
**Erstattungspflicht sowie Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Absatz 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## § 8

### Einbindung einer einheitlichen Stelle

Dienstleistungserbringer können nach dieser Satzung

- a) alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahmen ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, und
- b) die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen

über den „Einheitlichen Ansprechpartner Schleswig-Holstein“ mit Sitz in Kiel abwickeln, der nach dem „Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein (Errichtungsgesetz Einheitlicher Ansprechpartner) vom 17.09.2009 (GVBl. Schl.-H. S. 577) errichtet wurde.

## § 9

### Bearbeitungsfrist und Genehmigungsfiktion

- (1) Die in der anliegenden Gebührentabelle erwähnten Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen sicherstellen, dass Anträge unverzüglich und in jedem Fall binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist bearbeitet werden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen und beträgt einen Monat.
- (2) Wird der Antrag nicht binnen der nach Absatz (1) festgelegten oder verlängerten Frist beantwortet, so wird die Genehmigung als erteilt.

## § 10

### Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Südtondern ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
  1. der Name, der Vorname und die vollständige Anschrift;
  2. im Falle der Erteilung einer Lastschriftzugermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
  3. der Gegenstand der Gebühr.
- (2) Das Amt Südtondern ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung in der Fassung der 1. Änderung tritt nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

25899 Niebüll, den 11.12.2009

Amt Südtondern  
gez. Otto Wilke  
Amtsdirektor

LESEFASSUNG